

# RS Vwgh 1994/5/20 93/02/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

AVG §38;

VStG §22;

VStG §30 Abs1;

VStG §30 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/08 90/19/0036 1

## Stammrechtssatz

Nur im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch das Strafergericht besteht eine Bindung der Verwaltungsstrafbehörde in der Frage, ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, der die Ahndung als Verwaltungsübertretung ausschließt. Bei Freispruch und Einstellung des Verfahrens hat eine selbständige Prüfung durch die Verwaltungsstrafbehörde zu erfolgen, ob sie zur Ahndung zuständig ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993020110.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)